

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 29

Artikel: Schulküchen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen (Zürichsee)

Gerberei

✚ Gegründet 1728 ✚

Riemenfabrik 3558

Alt bewährte
la Qualität

Treibriemen

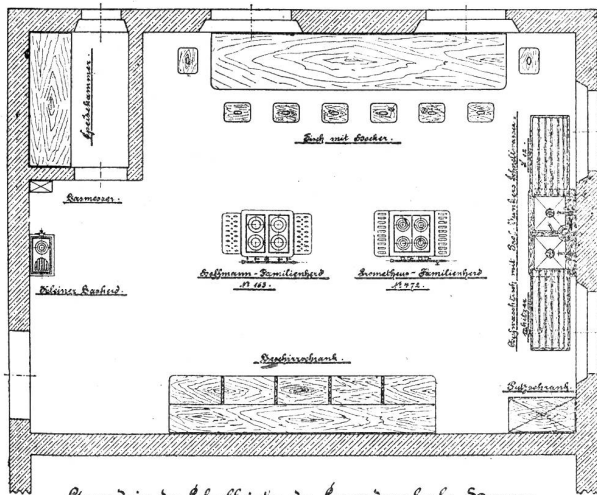
mit Eichen-
Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Schulküchen.

Mitgeteilt von Munzinger & Cie., Zürich.

Auf dem großen internationalen Kongress für hauswirtschaftliche Belehrung in Fribourg (Schweiz) 1908 wurden gelegentlich der Besprechung von hauswirtschaftlichen Wanderkursen, die sehr großen Schwierigkeiten, geeignete Lokalitäten zu bekommen, erörtert. Vielerorts mangelt es an Räumen zur Unterbringung einer Wanderküche. Daher wurde der Beschluß angenommen, alle Schulvorstände zu ersuchen, bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern, wenigstens einen Raum für Küchenzwecke geeignet vorzusehen. Damit wurde eine große soziale Frage in Bewegung gebracht. Der Nationalwohlstand eines Volkes wird nur dann Bestand haben, wenn in den Häusern seiner Bürger geordnete Verhältnisse herrschen. Und dazu brauchen wir Hausfrauen, die in der Lage sind, ihren häuslichen Pflichten obwalten zu können.



Grundriss der Schulküche der Sekundärschule Edenau

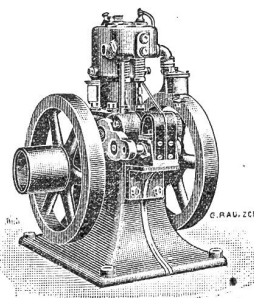
Abbildung 1.

In unseren heutigen Verhältnissen kann nun die Mutter, welche oft mit dem Manne auf Erwerb gehen muß, nicht mehr sich so der Erziehung der heranwachsenden Töchter widmen und darum müssen in unseren Schulen die Haushaltungsschulen erziehend und ergänzend eingreifen.

Nicht mehr nach der Schulentlassung darf der Besuch von Haushaltungskursen verlangt werden, denn wie viele Mädchen müssen sofort nach ihrer Entlassung auf den Erwerb ausgehen, sondern in den obligatorischen Schulunterricht müssen die Belehrungen über das Wirtschaftsleben in der Familie eingereicht werden.

Die vielen Ansätze hierzu haben auch den besten Erfolg gebracht, die Kinder lernen Freude an den häuslichen Arbeiten zu bekommen und das freie Tummeln in der Küche dürfte ihnen dieses Lernen eher eine Erholung sein lassen, als eine weitere Belastung durch neuen Lehrstoff. So werden die Stunden welche in der Schulküche verbracht sind, nicht allein eine angenehme Wirkung auf das Gemüt des Kindes ausüben, nein, der für ein Volk entstehende Gewinn wird auch alle aufgewendeten Opfer reichlich verzinsen. Durch Belehrung über Herkunft und Nährwert der wichtigsten Nahrungsmittel lernen die Kinder einfache, gute und gesunde Mahlzeiten bereiten, durch Berechnung der zu einer Mahlzeit erforderlichen Zutaten lernen sie sparen und durch Übung der nötigen Handgriffe lernen sie die praktische Handhabung der Küchengeräte.

Nun ist aber auch nötig, daß eine Schulküche zweckentsprechend eingerichtet wird und das Kind in das eingeweiht werden kann, was es im späteren Leben in seinem Haushalt wieder findet. Ein sehr wichtiger Faktor ist daher die Feuerstätte. Eine jede, auch die kleinste Familie hat eine Feuerstelle zu verwalten, ihre eigenen Mahlzeiten zu bereiten und ihr eigenes Geschirr zu spülen. Dies alles muß das Kind praktisch üben können und wechselseitig wird in einer Schule die Funktion der Schülerinnen sein müssen. Wo nun, wie heute wohl in den meisten Städten und bei der immer mehr zunehmenden Gruppengasfernversorgungen, auch in den kleinsten Gemeinden Gas vorhanden ist, wird man die Kinder lehren, sich dieses praktischen und bei richtiger Handhabung auch sparsamen Brennstoffes zu bedienen.



E. B. Motoren

für Gas, Benzin, Petrol.

Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Absolut betriebssicher.

Keine Schnellläufer.

HP 3 4 1/2 5-6 8-12 300 Touren
Fr. 800.- 1180.- 1320.- 2500.-

Magnetzündung, Kugelregulator, autom. Schmierung, Vermietung von Motoren. Elektrische Lichtanlagen.

Kompl. Anlagen für 20-30 Lampen 35-40 Lampen
Fr. 430.- Fr. 600.-

Verlangen Sie Katalog B gratis. 1940/10

EMIL BOHNY, ZÜRICH I
Schweizergasse 20, nächst Hauptbahnhof.

BERBERMUSEUM
WINTERTHUR

Viele Schulgemeinden sind daher dazu übergegangen, nur Gasherde in ihren Schulküchen aufzustellen.

Wir geben in nachstehendem eine Beschreibung der Schulküche der Sekundarschule der Gemeinde Genau zu Niederuzwil, welche ganz mit Gasapparaten ausgerüstet ist. Der Grundriß, Fig. 1, zeigt die Anordnung der verschiedenen Einrichtungen, welche bestehen aus:

- 2 Familiengasherden
- 1 Aufwassertisch, zweiteilig mit Ablaufbrettern
- 1 Warmwasserapparat
- 1 Küchen- und Geschirrschrank
- 1 Puzschrank
- 1 Küchentisch mit einer Anzahl Hockern

Als Gasherde sind die in Fig. 2 und 3 abgebildeten Hoffmann & Prometheus-Familienherde aufgestellt und sind diese mit allen im praktischen Leben vorkommenden Einrichtungen, wie Kochstellen, Brat- und Backöfen, auch mit Grill- und Spießbratvorrichtung ausgerüstet. Die Herde haben sich nach den Resultaten, welche die Industriellehrerin, Fräulein Hulliker erreichte, bestens bewährt, sowohl in ihrer Ausstattung, als auch in Bezug auf sparsamen Brand.

Die in Bild Fig. 5 abgebildete Aufwassertischvorrichtung ist aus verzinktem Eisenblech gearbeitet und mit einem Holzrahmen aus Kieferholz versehen; in der gleichen Holzart sind auch die Ablaufbretter geschaffen. Ueber jedem Becken ist ein Ventilhahn angebracht für kaltes Wasser, während das warme Wasser durch einen Prof. Junfers'schen Schnellwasserhizer, bereitet wird. Dieser erwärmt unbeschränkte Mengen Wasser auf beliebige Temperatur und stellt sich diese Art der Warmwasserbereitung billiger, als direkte Erwärmung auf dem Gasherd. Wenn nun auch in den einfachern Küchen späterhin diese Apparate kaum zur Anwendung kommen, so schadet es nichts, wenn die Kinder diesen Vorteil kennen lernen. Die Ersparnisse, welche mit diesen Schnellwasserhizern tatsächlich gemacht werden, lassen ihre An-

schaffung empfehlen. Soweit die technischen Apparate, wenn man hier so sagen darf. Weitere Zubehörteile sind die erwähnten Küchenmöbel, welche je nach dem Umfang der Schule mehr oder weniger reichlich aufzustellen sind.

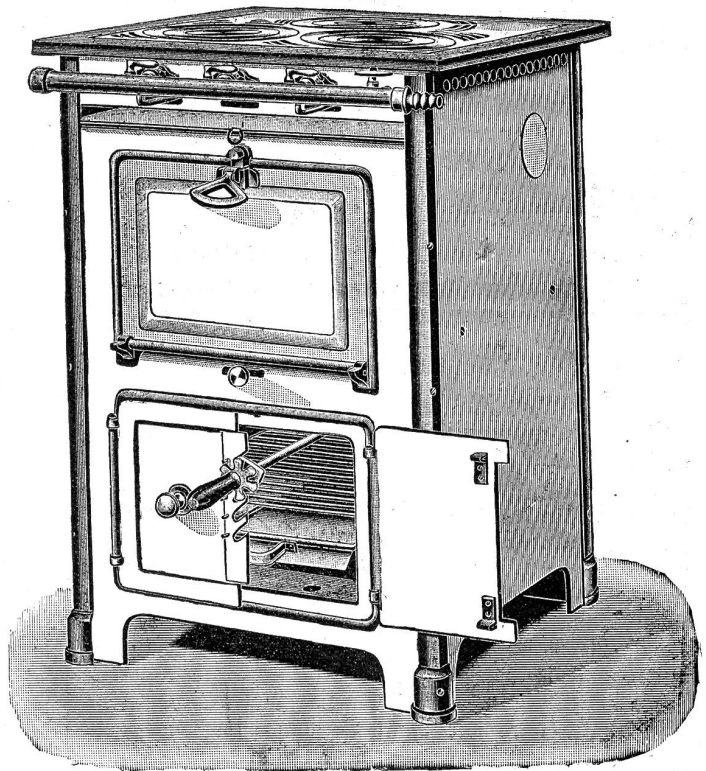


Fig. 2. Der Hoffmann-Familien-Herd.

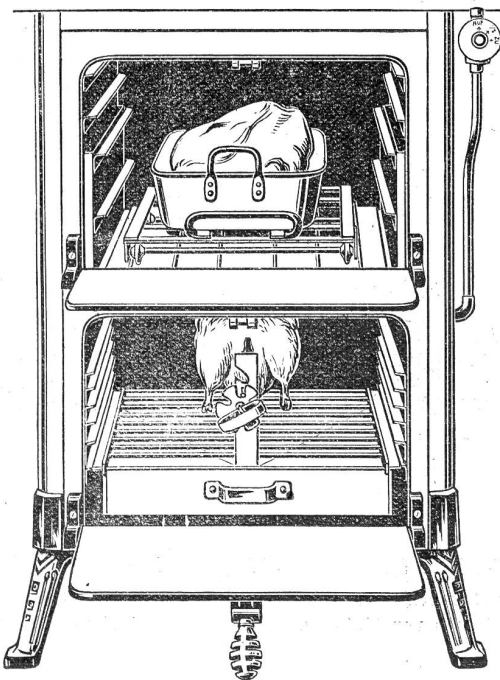


Fig. 3. Innere Einrichtung der Prometheus-Herde. Das Braten in der Pfanne und am Spieß.

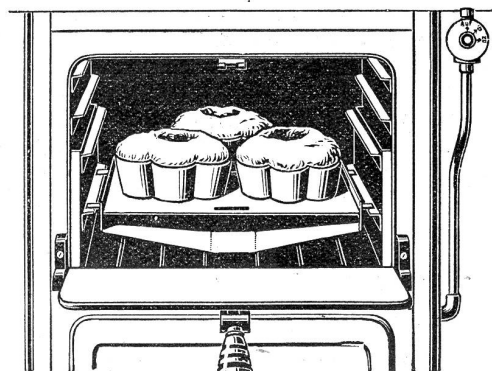


Fig. 3 a. Das Backen.

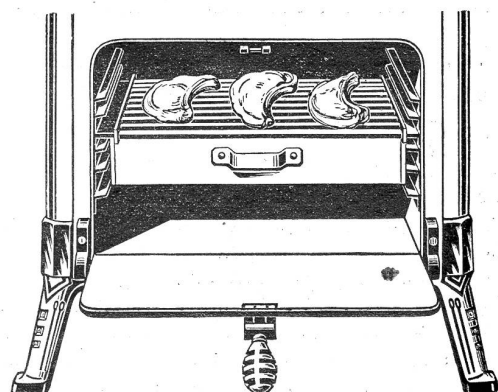


Fig. 3 b. Der Grill.

In der Abteilung für Industriekurse sind außerdem drei komplette Bügeleinrichtungen, Fig. 5, mit Prometheusgasbügeleisen aufgestellt.

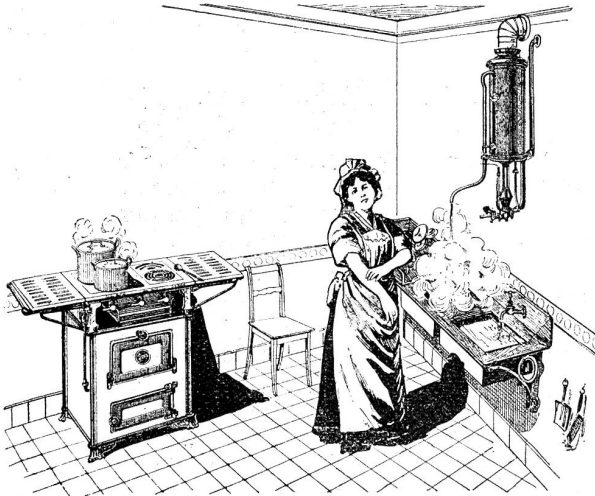


Fig. 5. Gar Küche mit Aufwaschtisch. Schnellwasserhizer.

Wir sehen aus diesem, daß die Industrie- und Kochschule der Gemeinde Genau ganz nach modernen Grundzügen eingerichtet ist und hat auch dank der vorzüglichen Leitung vielfach Anerkennung gefunden. Gerade durch Verwendung der Gasfeuerung ist es auch möglich, die denkbar größte Reinlichkeit zu halten, denn aller Rauch, Staub und Schmutz, den Holz- und Kohlenfeuer mit sich bringen muß, ist von vornherein ausgeschaltet.

Adolph Kieger.

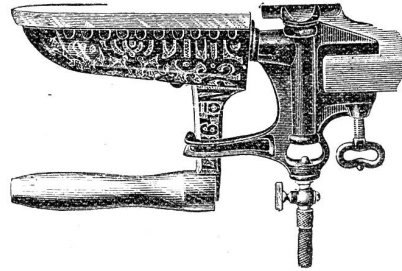


Fig. 6. Prometheus-Bügel-Einrichtung.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Die Vorarbeiten. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen auf Seite 303 des Vorentwurfs des Justizdepartementes vom 15. November 1900, bearbeitet von Prof. Huber selber, verwiesen. Dieser Entwurf wird in der Regel Departementalentwurf genannt und mit E 1 bezeichnet, im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates vom 28. Mai 1904, welcher bundesrätlicher Entwurf genannt und mit E 2 bezeichnet wird. Zum Departementalentwurf erschienen die gedruckten Huber'schen Erläuterungen. Sie enthalten die Erläuterungen dieses Entwurfes zu Händen der großen Expertenkommission. Sie sind auch eine wissenschaftlich populäre Würdigung der Aufgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbüchers.

In den Jahren 1901 bis 1903 folgte die Beratung des Departementalentwurfes durch die Expertenkommission. Das Protokoll ist nur als Manuskript gedruckt. Das Resultat dieser Beratung ist der bundesrätliche Entwurf. Dieser Entwurf enthält, wieder von Prof. Huber selber geschrieben, auf Seite 1 bis 99 eine treffliche, erläuternde und historische Abhandlung. Im Juni 1905 begannen die parlamentarischen Beratungen des bundesrätlichen Entwurfes. Referent im Nationalrat war Prof. Huber, im Ständerat Dr. Hoffmann von St. Gallen, der jetzige Bundesrat. Das stenographische Bulletin soll, soweit es das Zivilgesetzbuch betrifft, besonders zusammengestellt und publiziert werden, was aber bisher leider noch nicht geschehen ist. Im Dezember 1907 erfolgte die Schlussabstimmung in den Parlamenten mit dem hoch erfreulichen Resultat der einstimmigen Annahme. Vom Referendum wurde kein Gebrauch gemacht. Am 1. Jan. 1912 tritt das Gesetz in Kraft. Bis dahin sind die kantonalen Einföhrungsgesetze und nötigen Verordnungen dazu fertig zu stellen.

Bester Weg zur Einarbeitung ins Zivilgesetzbuch. Es empfiehlt sich nachfolgende Methode: Wer sich ins neue Recht einarbeiten will, sollte sich zuerst anhand des Inhaltsverzeichnisses des Gesetzes auf Seite 204 ff. der amtlichen Ausgabe über die Anordnung des Gesetzes Klarheit verschaffen. Nachher sind die gesetzlichen Bestimmungen des Z. G. B. über einen Gegenstand, z. B. die gesetzlichen Erben (Art. 457—466) zu lesen. Nichts fördert das Verständnis so sehr, wie die

aufmerksame, wiederholte Lektüre des leicht verständlichen Gesetzes-Textes. Die Vergegenwärtigung der entsprechenden Bestimmungen des alten kantonalen Rechtes und deren Vergleichung mit dem Z. G. B. wird den Unterschied zwischen dem alten und neuen Rechte klar beleuchten. Eine ergiebige Quelle für die Kenntnis des Z. G. B. und namentlich für das Verständnis von Sinn und Zweck der einzelnen Rechtsinstitute bilden die gedruckten Erläuterungen von Prof. Eugen Huber zum Vorentwurf des Z. G. B. Für die „gesetzlichen Erben“ wären z. B. die Seiten 304—316 und Seite 354—359 nachzulesen. Wer dazu noch die mündlichen Erläuterungen Prof. Hubers bei der Bundesversammlung im Stenographischen Bulletin studiert, wird die gewünschte Aufklärung leicht finden. Wer den Charakter des Z. G. B. kennen lernen will, muß aber seinen Geist erforschen, er darf nicht beim Buchstaben stehen bleiben. Der Gedanke ist ja das Gesetz, nicht der Buchstabe.

Der Jurist, der sich um Detailfragen interessiert, wird die erschienenen trefflichen Kommentare zum Z. G. B., namentlich den von Egger, Escher, Reichel, Oser und Wieland und den von Gmür konsultieren. Dort wird er auch die Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsinstituten angegeben finden. Die bekannten schweizerischen Zeitschriften, wie Juristenzeitung, Zeitschrift für Schweiz.

la Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenreies Verpackungsbandelsen.